

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Verordnung vom 27.02.1815 publ. 09.03.1815

22) Landesherrliche Verordnung  
vom 27. Febr. publ. 9. März 1815.

Von Gottes Gnaden, Wir Peter Grenzzoll.  
Friedrich Ludwig zc.

Thun kund hiemit:

Die Unzuträglichkeiten, welche für den innern Verkehr im Herzogthum Oldenburg durch die verschiedenen aus alten Zeiten herührenden einländischen Zölle verursacht wurden, hatten Uns schon früher zu dem Entschluß veranlaßt, alle diese verschiedene im Innern des Landes bestehende Zölle aufzuheben, und an deren Stelle bloß an den Grenzen des Herzogthums einen sehr mäßigen Ein- und Ausfuhrzoll, nach einem gleichförmigen Tarif, erheben zu lassen. Wir haben nunmehr diesen Grenzzoll-Tarif für das Herzogthum Oldenburg entwerfen lassen, und indem Wir demselben Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilen, verordnen Wir in Ansehung dieses Grenzzolles hiemittelst folgendes:

§. 1. Von dem 1. April 1815, als dem Zeitpunkt an, mit welchem der Grenzzoll-Tarif in Kraft tritt, hören alle im Innern des Herzogthums Oldenburg bestandene Zölle gänzlich auf. Hierunter sind jedoch nicht zu verstehen die Accise von den durch die Stadt Oldenburg gehenden Waaren, imgleichen

III

IV

V

IV



die Weg- und Brückengelder, welche an verschiedenen Orten entweder für die Herrschaftliche Cassé, oder für gewisse Commünen und Eingefessene, denen sie Landesherrlich bewilligt sind, zur Bestreitung der Kosten, welche die Unterhaltung gewisser Wege oder Brücken erfordert, erhoben werden; vielmehr sind diese Accise- Weg- und Brückengelder auch fernerhin nach den deshalb vorgeschriebenen Taxen zu entrichten.

§. 2. Der statt dieser aufgehobenen verschiedenen Zölle eingeführte Grenzzoll ist ein Ein- und Ausfuhrzoll, der sowohl von den ausländischen Waaren, die in das Herzogthum eingeführt werden, um entweder in demselben zu bleiben, oder durchzugehen, als auch von den einländischen Producten und Waaren, die aus dem Lande exportirt werden, nach dem vorgeschriebenen Tarif entrichtet werden soll.

Wo in diesem Tarif bey einerley Waaren der Zoll auf zweyerley Art, mit den Bestimmungen: einkommend und ausgehend angefetzt ist, da wird der erstere von dem ausländischen Product, das eingeführt werden soll, der letztere hingegen von dem einländischen bey dessen Ausfuhr erlegt.

§. 3. Von Transitgütern, die bloß zur Durchfuhr bestimmt sind, wird der Grenzzoll

nur einmal, nemlich bey der Einfuhr, entrichtet; jedoch muß dann sofort bey der Hauptzoll-Stätte, über welche sie eingeführt werden, die Absicht, daß sie bloß durchgehen sollen, angezeigt werden. Eine solche Waare wird dann, in so weit es möglich ist, mit dem Siegel dieser Zoll-Stätte bedruckt, und über den dafür entrichteten Zoll eine Bescheinigung auf einem Stempelbogen zu 4 Gr. von dem Zoll-Einnehmer ertheilt, worin derselbe die bey ihm geschehene Anzeige, daß die Waare Transitgut sey, attestirt. Diese Bescheinigung, für welche mit Einschluß des Stempelpapiers 10 Gr. zu entrichten sind, wird demnächst bey der Grenzzoll-Stätte, über welche die Ausfuhr geschieht, abgegeben, und es wird daselbst von dem Zoll-Einnehmer das auf die Waare gedruckte Siegel nachgesehen, da dann nach besunderer Richtigkeit die Waare zollfrey aus dem Lande passirt, selbst wenn sie auch einige Zeit, jedoch nicht über sechs Monate, in demselben gefollert gewesen wäre.

§. 4. Vom 1. April 1815. an wird Alles, was von irgend einer Seite, es sey zu Lande oder zu Wasser, über die Grenze des Herzogthums ein- oder ausgeführt wird, nach diesem Grenzzoll-Tarif verzollt; mithin

sind von diesem Zeitpunkt an alle ältere Zollrollen, die an den Grenzzoll-Stäten bisher beobachtet wurden, aufgehoben. Von allen Gütern und Waaren, die auf dem Weserstrom auf und abgehen, oder auf dieser Fahrt von Bord zu Bord übergeladen werden, ohne auf das diesseitige Ufer ans Land oder vom diesseitigen Ufer auf das Wasser gebracht zu werden, ist hier nicht die Rede, sondern nur von solchen, die, es sey zu Lande oder zu Wasser, an irgend einem Orte längst der Seeküste oder auf der Weser, Jahde, Hunte oder einem andern Flusse in dies Land gebracht oder aus demselben ausgeführt werden. Die ersteren werden nach den darüber bestehenden Vorschriften, die letzteren nach dem Inhalte der dieser Verordnung angehängten Zollrolle bey dem Einbringen oder Ausbringen über die Grenze des Herzogthums verzollt.

Von dieser Regel findet keine andere Ausnahme Statt, als in Ansehung derjenigen Waaren, die Stadt Bremischen Unterthanen gehören, und als deren wahres Eigenthum sofort gehörig bescheiniget werden und über die Zoll-Stätten, bey welchen die Delmenhorstische Zollrolle gilt, als Transitgüter eingeführt werden, als bey welchen die Verzollung nach der Delmenhorstischen

Zollrolle auch fernerhin, den bestehenden Tractaten gemäß, so lange geschehen soll, als Bremischer Seits der Zoll bey WARTHURM und zu Woltmershausen von den diesseitigen Unterthanen nur nach der alten Taxe erhoben wird.

§. 5. Diejenigen Waaren, von welchen bey der Einschiffung am diesseitigen Ufer der Grenzzoll entrichtet ist, passiren demnächst, gegen Abgebung der darüber an der Grenzzoll-Stätte erhaltenen Quittung, bey einem jeden andern hiesigen Zoll zollfrey.

§. 6. Wenn von einer Waare ein hiesiger Zoll bereits entrichtet ist, und innerhalb der nächsten drey Monate nach dessen Entrichtung diese Waare in das Land eingeführt oder durch dasselbe transportirt wird, so kann an dem Betrag des dafür zu entrichtenden Grenzzolls der Betrag des für eben diese Waare erweislich bezahlten Zolls gekürzt werden, nach Verlauf dieser drey Monate aber findet dieser Abzug nicht mehr Statt. Der Beweis, daß eben diese Waare schon bey einem hiesigen Zoll verzollt sey, wird durch Production des Zollpasses, und durch einen eidlichen Revers des Eigenthümers oder Spediteurs über die Identität der Waare geführt.

§. 7. Wenn eine Waare aus Land ge-

III

IV

V

IV



bracht und gefollert werden soll, so muß auch der Land-Grenz-Zoll nach §. 6. davon entrichtet werden, dieser wird aber demjenigen, der ihn bezahlt hat, zurückgegeben, wenn die Waare demnächst wieder ausgeführt und alsdann durch Production des Zollpasses der Quittung des Grenzzoll-Einnehmers und einer von dem Solderer auf dem Amte zu Protocoll gegebenen, auf Erfordern eidlich zu bestärkenden, Declaration dargethan wird, daß für eben diese Waare innerhalb Jahresfrist der Grenzzoll bezahlt sey. Nach Ablauf eines Jahres findet aber diese Zurückgabe des bezahlten Zolls nicht weiter Statt. Auch wird dem, der die Waare follert, verstattet, in so weit er solvend ist, sich für die Entrichtung des Zolles von den zur Ausfuhr bestimmten, bey ihm niedergelegten Bürgern zu verbürgen, in welchem Fall er für den Zoll verantwortlich, und solcher blos notirt wird.

§. 8. Wer eine Waare auf Speculation ausführen will, der kann bey der Grenzzoll-Stätte, über welche die Ausfuhr geschieht, die Collis mit dem Zollsiegel versiegeln lassen. Er erhält hierdurch die Berechtigung, eben diese Collis, gegen Ablieferung des bey der Ausfuhr erhaltenen Zollscheines, innerhalb drey Monaten über eben

dieselbe Zollstätte zollfrey wieder einzuführen, wenn die Siegel alsdann noch unverlest, und die Collis ungedöffnet befunden worden.

§. 9. Reisende, die keine Kisten oder sonstige Behältnisse mit Waaren, sondern nur Koffer, Felleisen oder andere Behältnisse mit den zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücken, Wäsche und dergl. bey sich führen, werden überall nicht visitirt, die von ihnen verschwiegenen Waaren aber im Entdeckungsfall nach §. 12. entweder confiscirt, oder nach Beschaffenheit der Umstände nach dem §. 462. des Strafgesetzbuchs gegen die Contravenienten verfahren.

§. 10. Die Angabe der zu verzollenden Güter geschieht von demjenigen, der solche an der Zollstätte vorbeiführt, also von dem Eigenthümer, Spediteur, Fuhrmann oder Schiffer. Diese Angabe kann schriftlich oder mündlich geschehen, jedoch wegen ganzer Schiffsladungen nur schriftlich; sie muß durch Vorzeigung der Connoissemante, Frachtbriefe, Facturen oder sonstigen Papiere, welche über die Qualität und Quantität der Waaren Auskunft geben, bescheinigt werden. Bey den Waaren, für welche der Zoll nach §. 2. auf zweyerley Art bestimmt ist, muß durch einen Attest von dem Magi-

III

IV

V

IV



strat oder dem Beamten des einländischen Abfendungs-Ortes bescheinigt werden, daß die zu versendende Waare im Lande producirt oder verfertigt sey, wenn der Eigenthümer auf den Vortheil des geringen Zolls-Ansatzes Anspruch machen will.

§. 11. Die Münzsorte, worin dieser Zoll erlegt wird, ist Gold, die Pistole zu 5 Rthlr., den holländischen Gulden zu 36 Gr., das Neue Zweydrittelstück zu 50 Gr. gerechnet.

Wer in Oldenburgischem kleinen Courant (oder in Preussischem Courant, jedoch nicht in geringern als in  $\frac{1}{2}$  Rthlr. Stücken) bezahlt, erlegt 8 Gr. Cour. statt 7 Gr. Gold und in Conventionsmünze 10 gr. statt 9 gr. Gold, oder resp. 10 Gr. und 8 Gr. Agio auf einen Rthlr. in diesen Münzsorten. Das Agio wird nicht für jeden einzelnen Posten, sondern für die ganze Summe des Zolls berechnet, der für die ganze Ladung eines Fuhrmanns oder Schiffers, für die ganze Heerde Vieh, die ausgetrieben wird u. s. w. zu bezahlen ist. Den Zoll-Einnehmern ist aufs strengste untersagt, außer den im §. 3. und 9. erwähnten Fällen irgend einige Gebühren für sich zu verlangen oder anzunehmen.

§. 12. Wird die geschehene Angabe in Ansehung der Qualität oder Quantität der Waare oder in irgend einer andern Rücksicht unrichtig

befunden, so wird der verschwiegene Theil der Waare confiscirt, und der Schiffer oder Fuhrmann der die unrichtige Angabe gemacht hat, im Falle er den Eigenthümer der Waaren nicht für seinen Verlust entschädigen kann, nach dem Verhältniß des dabey bewiesenen Vorsazes oder der ihm zur Last fallenden Fahrlässigkeit mit Gefängnißstrafe belegt. Wenn jedoch die Angabe nur mündlich geschehen ist, und deren Unrichtigkeit sich sofort, vor der Bezahlung des Zollgeldes, aus den vorgelegten Connoissemmenten und Frachtbriefen ergibt, so tritt nicht die Strafe der Confiscation, sondern nur eine Geldstrafe ein, welche dem doppelten Betrage des von der unrichtig angegebenen Waare jetzt mehr als nach der ersten unrichtigen Angabe zu erlegenden Zolles gleich kommt. Nach geschehener Bezahlung der Zollgelder findet eine Berichtigung der unrichtigen Angabe nur dann noch Statt, wenn zugleich glaubhaft dargethan wird, daß die Unrichtigkeit ohne Verschulden des Angebenden durch Zufall oder durch Verschulden eines Dritten, welcher alsdann dafür nach den befundenen Umständen bestraft wird, entstanden sey. In dem Falle, wenn der Zoll nach dem Werth der Waaren entrichtet werden soll, ist dieser Werth nach dem ordentlichen

F

III

IV

V

IV



Marktpreise, der zur Zeit der Verzollung in Oldenburg oder Bremen statt findet, also nicht nach dem angeblichen Einkaufspreise zu bestimmen.

§. 13. Jeder Fuhrmann, Schiffer oder Reisende ist schuldig, bey der Zoll-Stätte welche er passirt, oder in deren Bezirk er Waaren ein- oder ausladet, zu erscheinen und davon die Angabe zu machen. Wer dieses ganz unterläßt, oder, um der Zoll-Angabe auszuweichen, Nebenwege fährt, wird mit Confiscation seines Fuhrwerks oder Schiffes oder einer verhältnißmäßigen Geldstrafe und über dem, den Umständen nach, mit sechsmonatlicher bis zweyjähriger Gefängnißstrafe belegt. Der Angeber einer solchen Zolldefraudation erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe oder des Werths der confiscirten Güter.

§. 14. Die Untersuchung der versuchten oder vollführten Zolldefraudationen geschieht, in Gemäßheit des Art. 54. der Beamten Instruction, von dem Amte, in dessen District die Grenzzollstätte liegt, bey welcher das Zollvergehen begangen ist. In beyden Fällen findet von der Verfügung des Amtes der Recurs an Unsere Oldenburgische Cammer Statt. Eben diese zuletzt genannte Behörde